



SBMP
APSPM
APSFM

Schweizerischer Berufsverband für Medizinphysikerinnen und
Medizinphysiker
Association professionnelle suisse des physiciens médicaux
Associazione professionale svizzera dei fisici medici



Statuten des Schweizerischen Berufsverbandes für Medizinphysikerinnen und Medizinphysiker¹⁾

NAME, SITZ UND ZWECK

	ART. 1
Namen	Der Schweizerische Berufsverband für Medizinphysikerinnen und Medizinphysiker (abgekürzt SBMP) ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der SBMP ist ein Unterverein der Schweizerischen Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinphysik (SGSMP). Er führt im offiziellen Namen den Zusatz „in der SGSMP“. Der SBMP bildet aber eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
	ART. 2
Zweck und Ziele	Der SBMP vertritt die standespolitischen Interessen für den Fachbereich Medizin-Physik gegenüber Behörden und anderen Fachgesellschaften und setzt sich aktiv für die Entwicklung des Berufstandes ein. Eine enge Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Biomedizinische Technik (SGBT) zur Umsetzung von gemeinsamen Zielen ist anzustreben. Eine Liste von konkreten Aufgaben befindet sich im Anhang A.
	ART. 3
Sitz	Sitz des SBMP ist identisch mit jenem der SGSMP.

MITGLIEDSCHAFT

	ART. 4
Mitglieder	Mitglieder des SBMP können nur Personen sein, die ordentliche Mitglieder der SGSMP sind und die entweder eine gültige Schweizerische Fachanerkennung in Medizin-Physik bereits besitzen oder eine solche anstreben. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand SBMP.
	ART. 5
Mitglieder- aufnahme	Mitglieder werden auf eigenen Antrag durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.
	ART. 6
Jahres- beitrag	Der SBMP führt eine eigene Kasse. Die Gelder sind für standespolitische Aktivitäten gemäss Art. 2 einzusetzen. Der SBMP macht Rückstellungen für allfällige juristische Gutachten oder Auseinandersetzungen. Der SBMP kann Gebühren für den administrativen Aufwand der Fachanerkennung zugunsten der eigenen Kasse erheben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages. Pensionierte Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

¹⁾ In diesem Dokument wird bei Personenbezügen zur Erleichterung der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Hierbei sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

Ende der Mitgliedschaft

ART. 7
Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Tod, falls die Mitgliedsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 4) oder durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung. Erlischt die Fachanerkennung einer Person durch den altersbedingten Rücktritt aus dem Erwerbsleben, so kann sie weiterhin Mitglied im SBMP sein. Wegen schwerwiegender Schädigung der Verbandes oder seines Ansehens kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt.

ORGANE

Organe

ART. 8
Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren der SGSMP.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitgliederversammlung

ART. 9
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, üblicherweise unmittelbar vor oder nach der Mitgliederversammlung der SGSMP statt. Bei Bedarf kann oder, wenn dies durch mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung dazu hat mindestens vier Wochen im voraus zu erfolgen. Traktandenliste und Protokoll der letzten Mitgliederversammlung müssen der Einladung beiliegen.

Geschäftssitzung

ART. 10
An der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Protokoll der letzten Geschäftssitzung,
2. Jahresbericht des Präsidenten,
3. Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
5. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten,
6. Statutenänderungen,
7. Anträge einzelner Mitglieder,
8. Ausschluss von Mitgliedern.
9. Varia

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

DER VORSTAND

Zusammensetzung

ART. 11
Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Sekretär, der Kassier und höchstens drei Beisitzer, sowie der Präsident der SGSMP oder ein von ihm benannter Vertreter. Alle Vorstandsmitglieder inklusive dem Vertreter der SGSMP müssen Mitglieder des SBMP sein.

Wahl

ART. 12
Mit Ausnahme des Vertreters der SGSMP werden die Mitglieder des Vorstandes von der SBMP-Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Konstituierung	ART. 13 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
Sitzungen Entscheide	ART. 14 Der Vorstand versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Der Vorstand kann aber auch Entscheide auf dem Kommunikationsweg herbeiführen. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Meinung abgeben müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.
Aufgaben	ART. 15 Der Vorstand übernimmt alle geschäftlichen Aktivitäten des Verbandes. Er nimmt sich aller Angelegenheiten an, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes betreffen, und er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er kann Arbeitsgruppen für besondere Fragen bestellen, und er ist für die Vertretung des Verbandes in anderen Gremien und an deren Veranstaltungen besorgt.

RECHNUNGSREVISOREN

Rechnungsrevisoren	ART. 16 Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des SBMP und die Vermögensverwaltung des Verbandes und berichten darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGSMP für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
--------------------	---

WEITERE BESTIMMUNGEN

Geschäftsjahr	ART. 17 Das Geschäftsjahr fällt mit jenem der SGSMP zusammen. Der Amtsantritt des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beginnt mit ihrer Wahl.
Statutenrevision	ART. 18 Vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche darf aber nicht im Widerspruch zu den Statuten der SGSMP stehen. Änderungsanträge sind dem Vorstand SBMP schriftlich einzureichen. Dieser gibt sie den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekannt. Die Annahme einer Revision erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Auflösung des Verbandes	ART. 19 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nach Anhören des Vorstandes beschlossen werden. Das Vermögen des Verbandes ist bei Auflösung entsprechend den in Art. 2 festgelegten Zielen zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. November 2002 angenommen und genehmigt.

Der Tages-Präsident: Léon André

Der Protokollführer: Roman Menz

Anhang A:

- Formung des Berufsbildes Medizin-Physik,
- Vertretung der berufsspezifischen Interessen seiner Mitglieder gegen aussen,
- Öffentlichkeitsarbeit für den Berufstand Medizin-Physik,
- Einsatz für eine geeignete Grundausbildung zur Medizin-Physik,
- Definition der Fachanerkennung,
- Administrative Belange im Zusammenhang mit der Fachanerkennung,
- Einsatz für eine angemessene Stellung der Medizin-Physik in der Klinik,
- Erarbeitung von Modellen für die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Medizin-Physik in der Klinik,
- Einsatz für die Schaffung von Ausbildungsstellen,
- Kontakt mit Behörden zu Belangen des Berufstandes Medizin-Physik,
- Verbindung zur Schweizerischen Physikalischen Gesellschaft.